

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 182 - 184

Sachenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## II. Civilrechtliche Entscheidungen.

**Sachenrecht.** Bewegliche Hypothek=Vertinenzen und deren Pfändung. Eine wesentliche Verbindung beweglicher Sachen mit der Hauptsache — Hyp.=Ges. §. 34 — ist dann vorhanden, wenn sie ihrer natürlichen Beschaffenheit nach der Bewirthschaftung des Gutes oder dem Betriebe des Gewerbes zum ausschließlichen und beständigen Gebrauche dienen, so daß deren Verwendbarkeit überhaupt, oder wenigstens deren bessere und leichtere Verwendbarkeit durch ihre Beihilfe bedingt ist, und wenn sie, wenn auch nicht in derselben Spezies doch mittels Nachschaffung bei dem Hauptgute zu verbleiben haben. Bl. f. RA. Bd. 45 S. 37 u. f.

Die an sich bewegliche Sache verliert zwar durch die in Folge Privatwillens ausdrücklich erklärte Vertinenzqualität ihre Natur als bewegliche Sache nicht; allein nachdem dem Hypothekengläubiger das ganze Hypothekenobjekt sammt Zugehörigkeiten gesetzlich haftet, und die Hypothek ein untheilbares Recht ist, ist es unstatthaft, eine solche Vertinenz gegen den Willen und ungeachtet des Widerspruchs des Hypothekgläubigers von der unbeweglichen Sache durch Trennung in der Art zu mobilisiren, daß sie als Fahrniß gepfändet und zur Vollstreckung behufs Befriedigung eines andern Gläubigers als selbstständiges Vollstreckungsmittel in Anspruch genommen wird, um so mehr, als durch das dem Hypothekgläubiger gegenüber durch §. 35 des Hyp.=Ges. geschaffene Präjudiz, wonach demselben jeder Anspruch gegen den dritten Besitzer einer veräußerten beweglichen Zugehörigkeit entzogen ist, zugleich das Recht des Hypothekgläubigers gewahrt erscheint, gegen einen solchen Akt der Veräußerung bis zum Momente der Vollendung Widerspruch zu erheben. Hyp.=Ges. §. 45. Bl. f. RA. Bd. 22 S.

186 Bd. 34 S. 129. Sammlg. Bd. 4 S. 276  
 Bd. 7 S. 859 Bd. 8 S. 638. Regelsberger bayr.  
 HypM. S. 351. Wernz Comment. z. bayr. Prozd.  
 v. 1869 S. 715 Nr. 2.

Solange die Trennung nicht eingetreten ist, den beweglichen Sachen mithin die Pertinenz-eigenschaft zukommt, werden sie, da das dingliche Recht der Hypothek Kraft des Gesetzes die beweglichen Zugehörigkeiten der hypothekirten unbeweglichen Sache umfaßt, und nach §. 1 des Hyp.-Ges. nur unbewegliche Sachen dem Hypothekenrechte unterworfen sind, von dem Gesetz in Ansehung der Zwangsvollstreckung unbeweglichen Sachen gleichgeachtet.

Unter der in §. 35 des Hyp.-Ges. erwähnten Veräußerung ist nur die Eigenthumsübertragung zu verstehen, nicht die Bestellung eines beschränkten dinglichen Rechtes, z. B. eines Faustpfandes an der Sache. Regelsberger a. a. O. S. 206.

An diesem Rechtsstande nach §. 33 und 34 des Hyp.-Ges. wurde durch die neuere Gesetzgebung nichts geändert.

Nach §. 757 der RGPD. bestimmt sich die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach den Landesgesetzen, und nach diesen bestimmt sich insbesondere auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, und Art. 2 der bayr. SubhD. v. 23. Febr. 1879 bestimmt, daß zum unbeweglichen Vermögen in Ansehung der Zwangsvollstreckung diejenigen Sachen gehören, welche nach dem bürgerlichen Rechte als unbewegliche gelten.

Daß hier anzuwendende bürgerliche Recht aber ist das bayerische Hypothekengesetz.

Art. 8 der SubhD. verfügt zwar, daß bewegliche Zugehörigkeiten in Ansehung der Zwangsvollstreckung und ihrer Wirkungen mit dem Zeitpunkt,

in welchem die Beschlagnahme bewirkt ist, der beschlagnahmten Hauptsache gleich stehen; allein diese Gesetzesstelle handelt nicht von den Hypothekpertinenzien, sondern von der beweglichen Zubehör überhaupt; für die Entstehung des Hypothekenrechts an den beweglichen Zubehörungen ist der Beschlagnahmeakt belanglos, denn das Hypothekenrecht ist gemäß §. 1 und 21 des Hyp.-Ges. durch Eintragung in das Hypothekenbuch entstanden.

Durch Art. 8 und 10 der SubhD., welcher sich gleichfalls auf die Beschlagnahme bezieht, werden daher die Rechte des Hypothekgläubigers nicht beschränkt, sondern es werden nur dem Beschlagnahme-Gläubiger jene Rechte eingeräumt, welche der Hypothekgläubiger bereits hat.

Dieses geht unzweifelhaft aus den Motiven zur SubhD. und aus den Gesetzgebungsverhandlungen über dieselbe hervor.

In den Motiven ist ausgesprochen, daß an den Vorschriften der bayr. Prozd., welche civilrechtlichen Charakter haben, wegen des engen Zusammenhanges mit dem bürgerlichen Recht, insbesondere der Hypothekengesetzgebung und des gerade bei materiellen Rechtsbestimmungen besonders bedeutsamen Erfordernisses der Stabilität des Rechts festzuhalten sei, und zu Art. 2, daß keine Gründe bestehen, an dem zur Zeit in Bayern geltenden Rechte hinsichtlich derjenigen Sachen, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, etwas zu ändern. Verh. d. R. d. A. 1878/9 Beil. Bd. 5 S. 75 Sp. 1 Abs. 2 S. 76 zu Art. 2.

In dem Berichte des Abgeordneten Frankfurter (a. a. O S. 478) ist angeführt: Die Regierungsvorlage enthält sich strengstens jedes Eingriffes in das bestehende Hypothekenrecht, in so enger Beziehung auch dasselbe zum Immobiliar-Exekutions-